

Satzung des Inter-Educare e.V.-Germany

(Fassung vom 8.11.2006)

§ 1 Name, Sitz und Vertretung

- I. Der Verein trägt den Namen **Inter-Educare e.V.-Germany**
- II. Er hat seinen Sitz in Bergtheim (Schulgasse 11) / Würzburg.
- III. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- V. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorstand (auch einzeln) vertreten.

§ 2 Zweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Zweck des Vereins

a) Hilfsmassnahmen für Verwaiste und Unterprivilegierte, insbesondere die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen, deren Erziehung und Ausbildung und von Frauen und Witwen in Staaten der Dritten Welt.
Es erfolgt die Mittelvergabe an, vor allem Schulen, Altenheime, Krankenhäuser, sowie gegebenenfalls an Einzelpersonen.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- aktive Hilfsmaßnahmen durch verschiedene Projekte zum Beispiel Aufbau und Betreuung von Schulprojekten, Übernahme von Patenschaften

Zur Förderung der vorab genannten Maßnahmen bedient sich der Verein auch vor Ort ansässigen Vertrauenspersonen, welche die Maßnahmen und Projekte, sowie Unterstützung von nach §53 Nr. 2 AO bedürftigen Einzelpersonen nach Weisung des Vereins als Hilfspersonen (tatsächliche und rechtliche Einbindung) durchführen und dem Verein dazu auch rechtlich verbindlich Rechenschaft ablegen.

b.)Die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch die Durchführung von Konzerten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt unter anderem über die Durchführung von Benefizkonzerten.

- III. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- II. Über den Antrag auf Aufnahme, der schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung endgültig über den Aufnahmeantrag.
- III. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.
- IV. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.

- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- III. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 8 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- IV. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- V. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a. Aufgaben des Vereins
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Auflösung des Vereins
- VI. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm benannter Stellvertreter.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse, Satzungsänderungen

- I. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- II. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- III. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu 5 Beisitzern.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- III. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt, die Wahl kann in der Mitgliederversammlung oder auf dem Wege der Briefwahl erfolgen. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- IV. Zu seiner Unterstützung kann er ein Sekretariat einrichten, dessen Pflichten und Befugnisse von ihm festgelegt werden.
- V. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- VI. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus förmlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- I. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlungen anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlungen gefasst werden.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen an das Tibetische Zentrum e.V. in München (Flüchtlingshilfe) für unmittelbare gemeinnützige und wohltätige Zwecke für Tibeter im Exil über.

Bergtheim, den

Gabriele Ramm-Luipold

Erster Vorstand

Petra Koschatzky

Zweiter Vorstand